

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 72 (1997)
Heft: 12

Vereinsnachrichten: Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Prioritätskriterien bei der Wohnbau- und Eigentumsförderung

Wie das Bundesamt für Wohnungswesen mitteilt, soll die Bundeshilfe gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (WEG) in den nächsten Jahren auf die traditionellen Ziele Eigentumsförderung für finanziell schwache Haushalte, familiengerechter Wohnungsbau, Schaffung von Wohnraum für Betagte und Behinderte, Altbausanierung und Förderung exemplarischer Wohnformen konzentriert werden. Zudem besteht die Absicht, die Hilfen wieder vor allem den «echten» gemeinnützigen Bauträgern zukommen zu lassen.

Zur Erreichung dieses Ziels gelten deshalb für die WEG-Förderung ab 1998 folgende Prioritätskriterien:

Objektbezogen:

- Alters- und Invalidenwohnungen
- Gute Qualität in bezug auf Bau, Standort, Anschluss an öffentlichen Verkehr, exemplarisches Bauen, ökologische Bauart
- Wohnungen für wirtschaftlich Benachteiligte und Problemgruppen
- Wohnungen mit kantonaler oder kommunaler Zusatzhilfe

Bauträger:

- Öffentlich-rechtliche Körperschaften (Gemeinden, Kirchgemeinden usw.)
- Gemeinnützige Bauträger

Damit ein Bauträger als gemeinnützig eingestuft werden kann, muss er folgende Bedingungen erfüllen:

- Statutarischer Nachweis der Gemeinnützigkeit, geschäftliche Verankerung in der Region des Bauvorhabens, regelmässige Vorlage eines Geschäftsberichts.

Zusätzlich muss mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Statutarische Pflicht zur Zeichnung von Anteilscheinen durch Mieter
- Substantielle finanzielle Beteiligung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Mindestens 25jährige Tätigkeit im gemeinnützigen Wohnungsbau

Zudem muss ab 1998 das Eigenkapital für alle Gesuchsteller mindestens 10% betragen. Fonds-de-Roulement-Darlehen werden als Eigenkapital anerkannt.

Weihnachtsgeschenk

Der Bund unterstützt den Wohnungsbau im Rahmen des WEG auch in den kommenden drei Jahren. Dafür hat am 3. Dezember nach dem Stände- auch der Nationalrat mit 118 zu 21 Stimmen 700 Mio. Franken bewilligt.

Nachrichten

SVW-Sektionen**Unterschreitung der provisorisch festgesetzten Mietzinse**

Schliesst die Abrechnung eines subventionierten Bauvorhabens unter dem Kostenvoranschlag ab, stellt sich die Frage nach der Verwendung der Einsparung. In einer Befragung mit dem Amt für Wohnbauförderung monierten der Präsident und der Geschäftsführer der Zürcher SVW-Sektion, dass bis zu 10prozentige Einsparungen in die interne Verrechnung der Genossenschaft fliessen dürfen. Diese Mittel kann sie zu einem späteren Zeitpunkt zur Reduktion oder Glättung der Mieten im betreffenden Objekt verwenden.

Liegt die Abrechnung mehr als 10 Prozent unter dem Kostenvoranschlag, sollen auf jeden Fall die Mieten rückwirkend reduziert werden. Das Amt muss dann auf Verlangen auch eine neue Quote festsetzen. (Unter Quote versteht man jenen Anteil am Gebäudeversicherungswert, der laut Subventionsverfügung für Unterhalt, Amortisation und Verwaltung einzusetzen ist. Sie liegt zwischen 2,5 und 3 Prozent.) Diese Regelung wird das Amt in einem neuen Merkblatt festhalten. Sie gilt nicht nur für Neubauten, sondern auch für subventionierte Sanierungen.

Weniger Spielraum hat die Genossenschaft bei bösen Überraschungen, wenn mit Mehrkosten gegenüber dem KV zu rechnen. Ist auch in diesem Fall ist das Amt für Wohnbauförderung umgehend zu informieren und eine neue Quotaberechnung zu beantragen. Da bei grösseren Bauprojekten zwischen dem Bezug der Wohnungen und der definitiven, genehmigten Bauabrechnung bis zu 12 Monate vergehen können, sichert sich die Genossenschaft als Vermieterin mit einem Zusatz im Mietvertrag ab. Darin steht, dass sie den definitiven Mietzins erst zu diesem Zeitpunkt wird festsetzen können.

BALZ FITZE, GESCHÄFTSFÜHRER SEKTION ZÜRICH

Ausgezeichnete WOHNSTADT

Die Auszeichnungen für gute Bauten in den Kantonen Basel-Stadt und Baselland gingen dieses Jahr fast alle an Bauwerke, die von staatlichen Institutionen (Pensionskasse, Bürgergemeinde) oder von Genossenschaften erstellt wurden. Die WOHNSTADT Bau- und Verwaltungsgenossenschaft durfte gleich zwei Auszeichnungen entgegennehmen. Beide Objekte – «Im Niederholzboden» in Riehen BS und «Im Link» in Münchenstein BL – baute das aktive SVW-Mitglied mit Unterstützung des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes WEG.

Kursvorschau

Am kommenden 20. Januar führt die Sektion Nordwestschweiz des SVW für ihre Mitglieder einen Abendkurs zum Thema Organisation von Wohngenossenschaften durch. Nähere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der Sektion Nordwestschweiz (Telefon 061/386 98 98).

Kaleidoskop**Neuer Präsident****der CECODHAS-Genossenschaften**

Die Sektion Baugenossenschaften des CECODHAS (europäische Dachorganisation der sozialen Wohnungswirtschaft mit rund 100 Millionen Wohnungen) hat den Wiener Josef Klemen zum Präsidenten gewählt. Neuer Vizepräsident ist José Mateus aus Portugal. Die in der Sektion zusammengeschlossenen Verbände, darunter der SVW, befassen sich gegenwärtig mit drei Themen: Unterstützung der Baugenossenschaften in Ost- und Mitteleuropa, Entwicklung eines Qualitäts-Managements für genossenschaftliche Dienstleistungen und grenzüberschreitende Vermittlung von Genossenschaftswohnungen.